

(Ratten in Gebäuden zu vertilgen.) Man zerflößt weißes Glas zu möglichst feinem Pulver, bringt dann ein Bund der gewöhnlichen Streckhölzer in süße Milch, kocht dieselben mit ihr auf und läßt sich auch nach dem Kochen eine Zeit lang darin stehen, worauf man sie aus der Milch entfernt. Alsdann mischt man das Glaspulver unter Buchweizenmehl, schüttet letzteres unter stetem Umrühren in die Milch, und zwar so viel davon, daß ein dicker Brei daraus wird. Diesen Brei

fällt man in kleine Gefäße oder Schalen und stellt sie an solche Orte, wo die Ratten sich am häufigsten aufhalten. Das Mittel soll von außerordentlicher Wirkung, und der größere Theil der Ratten alldahin getödtet sein, während die übrig bleibenden sich rasch woggen sollen.

Auflösung der Charade in voriger Nummer:
Waldmeister.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Arbeit!

Bei dem im heurigen Jahre fortzusetzenden **Bischofswerda-Kamenzer Chausseebaue**, — in Kindischer, Rauschwißer und Elstraer Fluren — welcher mit dem **23. d. M.** in Angriff genommen werden soll, können noch mehrere tüchtige Arbeiter lohnende Beschäftigung finden, und haben sich geeignete Subjecte bei dem Herrn Straßenmeister **Fuchs** auf dem Bauplatze bei Kindisch resp. Rauschwitz anzumelden.
Bubisfin, den 14. April 1860.

Die Königl. Straßenbau-Commission daselbst.
v. **Roßig-Wallwitz.**

Bekanntmachung.

Das Abladen von Schutt auf anderen als den hierzu angewiesenen, mit Tafeln bezeichneten Plätzen, ingleichen jede Beschädigung der Baumpflanzungen und Anlagen außerhalb der Stadt wird hierdurch wiederholt bei Vermeidung unnachlässlicher Bestrafung untersagt; auch werden Eltern und Erzieher von Kindern, welche für den Ertrag des von letzteren zugefügten Schadens verantwortlich sind, aufgefordert, durch strenge Beaufsichtigung ihrer Kinder die Beschädigung und Verunreinigung der Anlagen und nahe gelegenen Stadtwiesen zu verhüten.
Bischofswerda, den 16. April 1860.

Der Stadtrath.
König, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nachdem das bestätigte Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster für die Stadt Bischofswerda auf das Jahr 1858 eingegangen ist, so wird solches mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Reclamationen gegen die darin enthaltenen Ansätze binnen drei Wochen, von erfolgter Bekanntmachung an gerechnet, bei der Königl. Bezirkssteuer-Einnahme zu Bubisfin vorzubringen sind, auch die Gewerbe und Personalsteuer nach einem halben Jahresbetrage

den 15. April d. J. und

nach einem halben Jahresbetrage nebst den durch das Nachtragsgesetz vom 13. Juni 1859 festgesetzten Zuschläge von acht Zehnthellen eines halben Jahresbetrages

den 15. October d. J.

an die hiesige Stadtsteuer-Einnahme abzuführen.

Bischofswerda, am 14. April 1860.

Der Stadtrath.

Bischofswerdaer Semmel- und Brod-Taxe

vom 16. April 1860 an bis auf weitere Anordnung.

Für die Weißbäcker:

Ein weißes Sechspfennigbrod muß wiegen	12	Eth.	—	Dut.
Ein weißes Dreispennigbrod	6	"	—	"
Eine Sechspfennig-Semmel	9	"	—	"
1 Pfund gutes hausbacken Brod kostet	—	Ehler.	—	Ng. 9 Pf.
2 " " " " " " " " " " " "	—	"	—	1 " 8 "
4 " " " " " " " " " " " "	—	"	—	3 " 5 "
6 " " " " " " " " " " " "	—	"	—	5 " 3 "
8 " " " " " " " " " " " "	—	"	—	7 " — "
10 " " " " " " " " " " " "	—	"	—	8 " 8 "
Der Scheffel Weizen ist angenommen zu	6	Ehler.	—	Ng. — Pf.
" " Roggen	4	"	—	" — "

Sta
dahl
in
und
Vorn
fofor
Acht
Mitt
410.
zu 10
Jahre
ferner
Sam
König
Lage
Weinb
R
träck
phor
Gi
Stand
eine n
Scheur
und el
zu ver
treiben
in der